

Landratsamt Regensburg
S 31-7-6421-Wolf/Schönach

Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung von zwei Baggerseen im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 255, 255/1 und 1221 (Teilfläche) Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH Kieswerk-Betonwerk, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Hans Wolf GmbH, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 255, 255/1 und 1221 der Gemarkung Schönach Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung von zwei Baggerseen beantragt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau zwei Grundwasserseen bestehen bleiben sollen, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung von zwei Gewässern und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 11,25 ha (Abbaufäche 9 ha). Es sollen ca. 352.300 m³ nutzbarer Rohstoff (Kies und Sand) für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung; in Anlehnung an die Schwellenwerte für Trockenabbau

(Abbaufäche > 10 ha, vgl. Art 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abgrabungsgesetz – BayAbgrG-) kann das Vorhaben bezüglich seiner Größe als nicht raumbedeutend und damit als nicht UVP-pflichtig betrachtet werden.

- Durch den Rohstoffabbau werden ca. 9 ha landwirtschaftlich genutzter Boden in zwei Wasserflächen (ca. 2 ha und ca. 6,7 ha) mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 3 m umgewandelt.
- Durch das Freilegen des Grundwassers ist mit einer höheren Wasserverdunstung zu rechnen. Der jährliche „Grundwasserverlust“ durch Verdunstung beträgt ca. 19.000 m³/a und entspricht damit der Menge, die ein kleiner Brunnen mit einer durchschnittlichen Wasserförderung von 0,6 l/s entnehmen würde.
- Die entstehende offene Wasserfläche führt außerdem zu einer geringfügigen Nivellierung der Grundwasserhöhe. Im Süd-Westen der Grundwasserseen fällt der Grundwasserspiegel geringfügig ab, im Nord-Osten steigt er um ca. 20 cm an. Dieser Effekt ist jenseits der nicht abgebauten Randstreifen (Sicherheitsabstände) bereits großteils (zu ca. 90%) abgeklungen.
- Durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wasserflächen ändert sich das Landschaftsbild, da es im Bereich des Kiesabbaus keine natürlichen Stillgewässer gibt.
- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen bei den geplanten Kiesabbaumaßnahmen nicht in Betracht.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung des Grundwassers sind bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen.

2. Standort

2.1 Nutzungskriterien

- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan intensive landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau entfällt die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung.
- Der geplante Abbaubereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“. Entsprechend sollen gemäß den Zielen des Regionalplans in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere in Teilen der Donauaue, Gehölzstreifen und naturnahe Biotope vermehrt werden. Weiter soll darauf hingewirkt werden, dass aufgelassene Entnahmestellen von Steinen und Erden wieder in die Landschaft eingebunden werden. Als Rekultivierungsziel für das Kiesabbau-Vorbehaltsgebiet KS 24 (siehe oben) ist festgelegt, dass bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden sollen.

2.2 Qualitätskriterien

- Gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten saP gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna aus.
- Das Landschaftsbild wird durch die Schaffung von zwei Seen in einem Gebiet, in dem keine natürlichen Stillgewässer vorhanden sind, verändert.

2.3 Schutzkriterien

- Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“. Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für es typischen Landschaftsbildes zu bewahren. Neben der temporären Beeinträchtigung während des Kiesabbaus ist durch die entstehenden Gewässer eine Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft gegeben.
- Parallel zum Wirtschaftsweg Fl.Nr. 256 an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 1221 befindet sich ein als Biotop kartierter Gehölzstreifen (Nr. 7040-0101-001). Dieser wird bei plan- und antragsgemäßigem Abbau erhalten.
- Im zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiet sind Bodendenkmäler vorhanden (D-3-7040-0133 – Siedlung der Spätlatènezeit). Dieses Bodendenkmal ist durch Lichtbilder und Oberflächenfunde bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass umfangreiche archäologische Substanz erhalten ist, die bisher im Detail unbekannt ist. Die geplanten Abbaumaßnahmen greifen substanziell in archäologisch relevante Horizonte ein.
- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Boden: Inanspruchnahme durch Flächenentzug (ca. 9 ha); Entfall der Nutzungsfunktion des Bodens als landwirtschaftliche Nutzfläche:

Die betroffene Fläche ist im Regionalplan der Region Regensburg als Vorbehaltsgebiet für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen, in dem der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden soll. Der Bedarf an Sand und Kies für die regionale Bauwirtschaft ist zweifelsohne gegeben. Der Abbau im ausgewiesenen Kiesabbau-Vorbehaltsgebiet entspricht auch dem landesplanerischen Konzentrationsgebot und trägt damit zu einem geordneten, flächenschonenden Rohstoffabbau bei. Die Auswirkungen auf den Boden können daher als nicht erheblich eingestuft werden.

- Auswirkungen auf das Wasser: die beschriebenen Auswirkungen (Freilegen von Grundwasser; Grundwasserverlust durch erhöhte Verdunstung; Nivellierung des Grundwasserspiegels) sind als geringfügig zu bewerten. Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

- Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna aus. Nach Beendigung des Abbaus sind gemäß Mitteilung der Fachberatung für Fischerei durch das Vorhaben aus deren Sicht ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (natürlicher Fischbesatz).

- Auswirkungen auf die Landschaft:

Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (3 Jahre) beeinträchtigt. Diese temporäre Beeinträchtigung kann aufgrund der kurzen Dauer als nicht erheblich eingestuft werden. Nach Beendigung des Abbaus ist durch die entstehenden Seen eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gehölzstreifen) eine Einbindung der Kiesabbaustelle in die Landschaft erreicht (Eingriffsminimierung). Gleiches gilt für die vorgesehene Anlegung eines Flachwasser- und Flachuferbereichs, der – im Rahmen der Möglichkeiten - einen naturnahen Übergangsbereich zwischen dem künstlichen Gewässer und der Umgebung bewirkt. Damit wird den landesplanerischen Zielen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Änderung der Charakteristik der Landschaft durch die entstehenden Stillgewässer ist aufgrund der Größe des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtumgebung ebenfalls als nicht erheblich zu betrachten. Die Untere Naturschutzbehörde hat daher in ihrer Stellungnahme sowohl ihr Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von der Landschaftsschutzverordnung erteilt, als auch mitgeteilt, dass im Hinblick auf die von ihr zu vertretenden Belange keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:

Durch das Vorhaben werden Bodendenkmäler betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Niederbayern/Oberpfalz, hat der Planung sowie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zugestimmt, sofern die Abbaumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt wird. Bereits im Vorfeld der Antragstellung hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass aus Sicht der Bodendenkmalfachpflege grundsätzlich nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Zusammenfassung:

Bei dem geplanten Vorhaben sind u.a. anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbes. Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Regensburg, den 13.03.2019
Landratsamt Regensburg

Landsmann
Abteilungsleiterin